Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2559

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(19. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz)

- Nr. 2431 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Schill

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen,
2. den Antrag der Abgeordneten Dr. Dr. Müller (Bonn), Dr. Horlacher und Genossen betr. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker - Nr. 2107 der Drucksachen -
   für erledigt zu erklären.

Bonn, den 12. September 1951

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Dr. Müller (Bonn)	Schill
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz)

- Nr. 2431 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuß)

Entwurf

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) vom 5. Januar 1951 (BGBl. I S. 47) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung die Erzeugerpreise für Zuckerrüben festsetzen. Diese Preise sollen volkswirtschaftlich angemessen sein und den allgemeinen Marktverhältnissen entsprechen.

(2) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung Preise für Zucker festsetzen und Rechtsverordnun-

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) vom 5. Januar 1951 (BGBl. I S. 47) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

(1) unverändert

(2) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft

a) **durch Rechtsverordnung Preise für Zucker festsetzen,**

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
gen und -verfügungen, insbesondere über Kostensätze, Verarbeitungs- und Handelsspannen und Lieferungsbedingungen erlassen.	b) **die zur Sicherung des Preisstandes erforderlichen Rechtsverordnungen, insbesondere über Kostensätze, Verarbeitungs- und Handelsspannen, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen erlassen,**
	c) **unter den zu b) bestimmten Voraussetzungen Verfügungen treffen, falls sich die Auswirkungen der zu regelnden Angelegenheit auf mehr als ein Land erstrecken und eine zentrale Regelung erforderlich ist. Den Obersten Landesbehörden steht das Recht zu Verfügungen dieser Art in den Fällen zu, in denen eine übergebietliche Regelung nicht erforderlich ist.**
(3) Preise und Preisspannen nach Absatz 2 sind nur festzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine angemessene Preisgestaltung sicherzustellen. Dabei muß die Möglichkeit des Wettbewerbs gegeben sein.	(3) Preise und Preisspannen nach Absatz 2 sind nur festzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine angemessene Preisgestaltung sicherzustellen. Dabei muß, **soweit nicht Festpreise vorgeschrieben werden,** die Möglichkeit des Wettbewerbs gegeben sein.
(4) Die Bundesregierung oder der Bundesminister im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen können zur Erzielung eines einheitlichen Verbraucherpreises bestimmen, daß Ausgleichsabgaben bei Zuckerfabriken und -raffinerien erhoben werden, um:	(4) Die Bundesregierung oder der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft **kann** zur Erzielung eines einheitlichen Verbraucherpreises bestimmen, daß Ausgleichsabgaben bei Zuckerfabriken und -raffinerien erhoben werden, um:
1. einen Frachtausgleich für Zuckerrüben aus frachtungünstig gelegenen Anbaugebieten,	1. unverändert
2. einen Preisausgleich zwischen inländischem Zucker und aus dem Ausland eingeführtem oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbrachtem Zucker durchzuführen. Die Abgaben sind nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen beitreibbar.	2. unverändert
(5) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Diese Rechtsverordnungen sind gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat dem Bundestag bekanntzugeben.“	(5) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
2. In § 9 Absatz 1 wird folgender Schlußsatz angefügt: „Als Kaufpreis gilt der von der Einfuhrstelle festgesetzte Übernahmepreis.“	2. unverändert
3. In § 9 Absatz 3 erhält Satz 3 folgende Fassung: „Macht sie von dem Übernahmerecht Gebrauch, so verpflichtet sie den Einführer gleichzeitig, den Zucker zu dem von ihr festgesetzten Abgabepreis zurückzukaufen.“	3. unverändert
4. In § 9 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt: „Der Bundesminister trifft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen Bestimmungen für die Preisfestsetzung gemäß Absatz 1 bis 3.“	4. In § 9 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt: „Der Bundesminister trifft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen Bestimmungen für die Preisfestsetzung gemäß Absatz 1 **und** 3.“
5. Die Absätze 4, 5 und 6 des § 9 werden nunmehr Absätze 5, 6 und 7.	5. unverändert
6. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Zuckerrüben verarbeitende Betriebe und Zuckerraffinerien sowie Zucker be- und verarbeitende Betriebe und Handelsbetriebe der Zuckerwirtschaft können verpflichtet werden, an die vom Bundesminister oder von den Obersten Landesbehörden bestimmten Stellen zu melden: 1. die verarbeiteten Zuckerrübenmengen, 2. die hergestellten Erzeugnisse und deren Mengen, 3. den bezogenen oder aus sonstigen Gründen übernommenen Zucker nach Art und Menge, 4. den abgegebenen sowie den be- und verarbeiteten Zucker nach Art und Menge, 5. die Zuckervorräte nach Art und Menge.“	6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
	Der Bundesminister darf derartige Stellen nur dann bestimmen, wenn sich die Auswirkungen der Bestimmung auf mehr als ein Land erstrecken.
	7. § 17 Abs. 2 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
	3. gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister oder der Einfuhrstelle auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden; dies gilt nicht für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister auf Grund des § 6 Abs. 1 bis 3 erlassen werden.
	8. Hinter § 19 wird folgender neuer § 20 eingefügt:
	„§ 20 Land Berlin (1) Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.
Artikel 2 Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert